

1.Änderungssatzung zur

FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Romrod

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in der Sitzung vom 15.11.2022 für die Friedhöfe der Stadt Romrod die folgende

1.Änderungssatzung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- e.) totgeboren Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e.) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 14 Grabarten

- d) Naturgrabstätten als Urnengrab
- e) Naturgrabstätten als Einzelgrab

§ 25 Naturgrabstätten

- (1) Bestattungen sind auch an besonders ausgewiesenen Bereichen in einer Naturgrabstätte möglich, sofern am Friedhof im betreffenden Stadtteil ein entsprechender Bereich hierfür ausgewiesen ist.

- (2) In einer Naturgrabstätte können sowohl eine Urne, als auch ein Sarg (Einzelgrab) beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne darf in diesen Bereichen ausschließlich in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Für die Beisetzung eines Sarges in einer Naturgrabstätte als Einzelgrab gilt § 11 Abs. (4) entsprechend.
- (4) Die Kennzeichnung der Naturgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten mit einem Gedenkstein auf einem durch die Friedhofsleitung festgelegten Platz. Die Gedenkstätten müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für die Gedenkstätten dürfen nur Platten aus Naturstein verwendet werden. Das Material für die Gedenksteine einer Naturgrabstätte wird durch die Friedhofsleitung festgelegt.
 - b) Die Platten für eine Naturgrabstätte als Urne dürfen maximal eine Größe von 40 cm x 60 cm und eine minimale Stärke von 60 mm aufweisen. Die Platten für eine Naturgrabstätte als Einzelgrab dürfen maximal eine Größe von 80 cm x 80 cm und eine minimale Stärke von 140 mm aufweisen.
 - c) Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
 - d) Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.

Es ist untersagt, die Grabstätte darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

- (5) Die Anlage und Pflege der Naturgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Gedenkstätten dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

§ 30 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

f) entgegen § 30 aufgeführten Entfernung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- € (§17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Romrod tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Romrod, den 19.12.2022



Schmehl, Bürgermeister

